BEBAUUNGSPLAN NR. III/1/01.19-1 -3.Ä.-
„Klosterplatz“

AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG ZUM ENTWURF

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 – sowie die Bezirksvertretung Mitte am 22.05.2025 – den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. III/1/01.19-1 3. Änderung sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gefasst. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.06.2025 bis zum 14.07.2025 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte vom 06.06.2025 bis zum 14.07.2025.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend wie folgt wiedergegeben:

1. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB,

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,

3. Übersicht der redaktionellen Ergänzungen und Änderungen nach der Veröffentlichung im Internet.

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf folgenden Entwurf des Bebauungsplanes:

ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG
Stand: Mai 2025

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplans Nr. III/1/01.19-1 „Klosterplatz“ vom 27.09.1982 mit seiner 1. Änderung vom 30.11.1989 und seiner 2. Änderung vom 24.01.1994 wird wie folgt geändert:

(1) Der Punkt Nr. 4.7.9 „Werbeanlagen“ der Textlichen Festsetzungen – <u>Randbereich</u> – mit folgendem Inhalt:

Werbeanlagen sind ausschließlich bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig, wenn sie in ihrem Erscheinungsbild die Fassaden nicht dominierend beherrschen, sondern integrierter Bestandteil der Fassaden hinsichtlich Größe, Form, Farbe, Lichtwirkung sind und in der Anordnung auf die Fassadengliederung abgestimmt sind.

Die Werbeanlagen sind waagerecht anzubringen und ohne Auskragung unmittelbar an der Wand anzubringen. Die Höhe darf 0,60 m nicht überschreiten. (Siehe auch Ausnahmen unter Punkt I.4.10).

Farben von Lichtsignalen dürfen nicht verwendet werden, Wechsellichtwerbung ist unzulässig.

Werbetafeln sind unzulässig.

wird gestrichen.

(2) Der Punkt I.4.10 Nr. 7 „Ausnahmen“ der Textlichen Festsetzungen – <u>Randbereich</u> – mit folgendem Inhalt:

Eine Auskrakung von waagerecht und senkrecht angeordneten Werbeanlagen an den Gebäuden an der Goldstraße zwischen Obernstra0e und Hagenbruchstraße soweit dadurch die Fassaden gestalterisch nicht beeinträchtigt werden.
Künstlerisch gestaltete Werbeanlagen, z.B. als Schmiedeeisenarbeit, Holzarbeit o.ä. sind auch im übrigen Plangebiet zulässig, wenn sie sich dem Altstadtcharakter und dem Einzelgebäude in Material, Größe, Form und Farbe anpassen.

wird gestrichen.

(3) Der Punkt Nr. 4.7.9 „Werbeanlagen“ der Textlichen Festsetzungen – <u>Innenbereich</u> – mit folgendem Inhalt:

Werbeanlagen sind ausschließlich bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig, wenn sie in ihrem Erscheinungsbild die Fassaden nicht dominierend beherrschen, sondern integrierter Bestandteil der Fassaden hinsichtlich Größe, Form, Farbe, Lichtwirkung sind und in der Anordnung auf die Fassadengliederung abgestimmt sind.

Die Werbeanlagen sind waagerecht anzubringen und ohne Auskragung unmittelbar an der Wand anzubringen. Die Höhe darf 0,60 m nicht überschreiten. (Siehe auch Ausnahmen unter Punkt I.4.10).

Farben von Lichtsignalen dürfen nicht verwendet werden, Wechsellichtwerbung ist unzulässig.

Werbetafeln sind unzulässig.

Auf den Markisen ist Werbung in Form von unbeleuchteten, aufgedruckten oder aufgemalten Schriften zulässig.

wird gestrichen.

(4) Der Punkt Nr. I.4.10 Nr. 5 „Ausnahmen“ der Textlichen Festsetzungen – <u>Innenbereich</u> – mit folgendem Inhalt:

Eine Auskrakung von waagerecht und senkrecht angeordneten Werbeanlagen an den Gebäuden an der Goldstraße zwischen Obernstra0e und Hagenbruchstraße soweit dadurch die Fassaden gestalterisch nicht beeinträchtigt werden.
Künstlerisch gestaltete Werbeanlagen, z.B. als Schmiedeeisenarbeit, Holzarbeit o.ä. sind auch im übrigen Plangebiet zulässig, wenn sie sich dem Altstadtcharakter und dem Einzelgebäude in Material, Größe, Form und Farbe anpassen.

wird gestrichen.

1. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sind seitens der Öffentlichkeit keine Äußerungen zur Planung vorgebracht worden.

2. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Entwurf Äußerungen vorgebracht worden. Diese werden im Folgenden tabellarisch mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt. Die laufende Nummerierung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
1.4 **UMWELTAMT** **UNTERE NATUR-SCHUTZ-BEHÖRDE** **12.08.2025**	Die Belange der unteren Naturschutzbehörde sind von den beabsichtigten Änderungen nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.
1.4 **UMWELTAMT** **UNTERE WASSER-SCHUTZ-BEHÖRDE** **12.08.2025**	<u>Grundwasserschutz/WSG, Altlasten und Altstandorte, Bodenschutz</u> Die o. g. Belange sind von der Planung nicht betroffen. <u>Oberflächengewässer</u> Die Belange der unteren Wasserbehörde sind von den geplanten Änderungen nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**. Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.
1.17 **STADTBILD- UND DENKMALPFLEGE** **06.06.2025**	Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.
1.24 **WEGE WIRT-SCHAFTS-ENTWICK-LUNGSGE-SELLSCHAFT BIELEFELD mbH** **17.06.2025**	vielen Dank für die Zusendung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.19-1 -- Klosterplatz, 3. Änderung. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben wir seitens der WEGE mbH zu der Planung keine konkreten Anmerkungen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.
2.7a **BEZIRKS-REGIERUNG DETMOLD** **09.07.2025**	die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.
2.12 **STADTWERKE BIELEFELD GmbH**	die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
07.07.2025	Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk-Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der Bielefelder Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Gegen die Streichung der textlichen Festsetzungen zu den Werbeanlagen im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	
2.22 **INDUSTRIE- UND HANDELS-KAMMER** **23.06.2025**	für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns. Die geplante Änderung der textlichen Festsetzungen des obigen Bebauungsplanes soll dazu dienen, die am 19.12.2024 beschlossene Satzung für Werbeanlagen der Bielefelder Altstadt als einheitlichen Steuerungsrahmen für die gesamte Altstadt zu etablieren. Diese Planungen halten wir grundsätzlich für nachvollziehbar und dem werthaltigen Erscheinungsbild der Altstadt dienlich. Insofern haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzutragen. Wir bitten die Stadt Bielefeld jedoch darum, gerade in Bezug auf die Gestaltung von Schaufensterflächen eng mit den Betreibern von Ladenlokalen zusammenzuarbeiten und hier eine gewisse Flexibilität in der Umsetzung der Satzung für Werbeanlagen der Bielefelder Altstadt walten zu lassen. Das Schaufenster ist nach wie vor das Aushängeschild eines Geschäfts, so dass die betreiberseitigen Anforderungen mit der Werbeanlagensatzung in Einklang zu bringen sind.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen (Nr. entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste):

1.3 Immobilienservicebetrieb – 230 -
1.11 Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – 530.3 -
1.13 Bauamt - 600.21 – Gesamträumliche Planung
1.14 Bauamt I Team Stadterneuerung - 600.22 –
1.22 Umweltbetrieb - Stadtreinigung-700.5
2.23 Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
2.28 LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
2.39 Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V.

3. ERGEBNIS DER AUSWERTUNG DER BETEILIGUNGEN ZUM ENTWURF

Aufgrund der vorliegenden Anregungen und Hinweise ergeben sich gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes keine Änderungen bzw. Ergänzungen